



Generalversammlung

Verteilung: Allgemein
9. Januar 2015

Neunundsechzigste Tagung
Tagesordnungspunkt 124

Resolution der Generalversammlung, verabschiedet am 11. Dezember 2014

[ohne Überweisung an einen Hauptausschuss (A/69/L.35 und Add.1)]

69/132. Globale Gesundheit und Außenpolitik

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 63/33 vom 26. November 2008, 64/108 vom 10. Dezember 2009, 65/95 vom 9. Dezember 2010, 66/115 vom 12. Dezember 2011, 67/81 vom 12. Dezember 2012 und 68/98 vom 11. Dezember 2013 und in Bekräftigung der Ergebnisse der großen Konferenzen und Gipfeltreffen der Vereinten Nationen, die, wie in den genannten Resolutionen erwähnt, zur Förderung der globalen Gesundheitsagenda beigetragen haben,

sowie unter Hinweis auf die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte¹, das humanitäre Völkerrecht, den Internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte² und die Satzung der Weltgesundheitsorganisation³,

in Bekräftigung des Rechts eines jeden Menschen, ohne Unterschied, auf das für ihn erreichbare Höchstmaß an körperlicher und geistiger Gesundheit sowie auf einen Lebensstandard, der seine und seiner Familie Gesundheit und Wohl gewährleistet, einschließlich ausreichender Ernährung, Bekleidung und Unterbringung, und auf eine stetige Verbesserung der Lebensbedingungen,

unter Hervorhebung der Verantwortung der Mitgliedstaaten, widerstandsfähige nationale Gesundheitssysteme aufzubauen und die nationalen Kapazitäten zu stärken, indem die Aufmerksamkeit unter anderem auf die Leistungserbringung, die Finanzierung der Gesundheitssysteme, namentlich die Bereitstellung angemessener Haushaltsmittel, das Gesundheitspersonal, die Gesundheitsinformationssysteme, die Beschaffung und Verteilung von Medikamenten, Impfstoffen und Technologien, die Versorgung im Bereich der sexuellen und reproduktiven Gesundheit und den politischen Führungs- und Lenkungswillen gerichtet wird, und anerkennend, wie wertvoll und wichtig eine allgemeine Gesundheitsversorgung ist, wenn es darum geht, den Zugang zu hochwertigen Gesundheitsdienstleistungen zu gewährleisten und gleichzeitig sicherzustellen, dass den Nutzern, insbesondere den

¹ Resolution 217 A (III). In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/menschenrechte/aemr.pdf>.

² Siehe Resolution 2200 A (XXI), Anlage. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1973 II S. 1569; LGBI. 1999 Nr. 57; öBGBI. Nr. 590/1978; AS 1993 725.

³ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 14, Nr. 221. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1974 II S. 43; öBGBI. Nr. 96/1949; AS 1948 1015.



armen, schwächeren und marginalisierten Teilen der Bevölkerung, durch die Inanspruchnahme dieser Dienste keine finanziellen Härten entstehen,

in der Erkenntnis, dass Gesundheit eine Voraussetzung und ein Ergebnis und Indikator aller drei Dimensionen der nachhaltigen Entwicklung ist und dass trotz einiger Fortschritte nach wie vor Herausforderungen auf dem Gebiet der globalen Gesundheit bestehen, die anhaltende Aufmerksamkeit verlangen, darunter große Ungleichheiten und Schwachstellen innerhalb der Länder, Regionen und Bevölkerungsgruppen und im Vergleich untereinander,

in Anbetracht der Rolle der Initiative für Außenpolitik und globale Gesundheit bei der Förderung von Synergien zwischen Außenpolitik und globaler Gesundheit und der Tatsache, dass Ungleichheiten im Gesundheitsbereich innerhalb von Ländern und zwischen ihnen nicht nur durch technische Maßnahmen im Gesundheitssektor oder nur auf nationaler Ebene angegangen werden können, sondern auch ein globales Engagement für die Gesundheit erfordern, das auf weltweiter Solidarität und geteilter Verantwortung beruht,

in Bekräftigung des Bekenntnisses zur Erreichung aller Millenniums-Entwicklungsziele, unter Begrüßung der Fortschritte im Hinblick auf die Ziele im Gesundheitsbereich, die eine grundlegende Voraussetzung für die Erreichung aller Ziele sind, und betonend, dass Initiativen zugunsten rascherer Fortschritte weiter unterstützt werden müssen, damit diese Ziele erreicht werden,

unter Hinweis auf ihre Resolution 68/309 vom 10. September 2014, in der sie den Bericht der Offenen Arbeitsgruppe über die Ziele für eine nachhaltige Entwicklung⁴ begrüßte und beschloss, dass der in dem Bericht enthaltene Vorschlag der Offenen Arbeitsgruppe die Hauptgrundlage für die Einbeziehung der Ziele für nachhaltige Entwicklung in die Post-2015-Entwicklungsagenda ist, und gleichzeitig anerkannte, dass im zwischenstaatlichen Verhandlungsprozess auf der neunundsechzigsten Tagung der Generalversammlung auch andere Beiträge berücksichtigt werden,

unterstreichend, wie wichtig eine verstärkte internationale Zusammenarbeit ist, um die Anstrengungen der Mitgliedstaaten, Gesundheitsziele zu erreichen, den allgemeinen Zugang zu Gesundheitsdiensten zu verwirklichen und Gesundheitsprobleme anzugehen, zu unterstützen, unter gleichzeitiger Berücksichtigung der unterschiedlichen Realitäten und Kapazitäten der einzelnen Länder und unter Beachtung der nationalen Politiken und Prioritäten,

im Bewusstsein der wichtigen Rolle, die gut koordinierte Multi-Akteur-Partnerschaften mit einem breiten Spektrum von Akteuren, darunter nationale Regierungen, lokale Behörden, internationale Institutionen, Unternehmen, zivilgesellschaftliche Organisationen, Stiftungen, Philanthropen und Investoren in Projekte mit sozialer Wirkung, Wissenschaftler und Akademiker sowie Einzelpersonen, auf dem Gebiet der Entwicklung spielen können, indem sie Prioritäten der öffentlichen Gesundheit unterstützen, die zu besseren Ergebnissen im Gesundheitsbereich beitragen,

in Bekräftigung des Rechts, die Bestimmungen in dem Übereinkommen der Welthandelsorganisation über handelsbezogene Aspekte der Rechte des geistigen Eigentums (TRIPS-Übereinkommen), der Erklärung von Doha über das TRIPS-Übereinkommen und die öffentliche Gesundheit, dem Beschluss des Allgemeinen Rates der Welthandelsorganisation vom 30. August 2003 über die Durchführung von Ziffer 6 der Erklärung von Doha über das TRIPS-Übereinkommen und die öffentliche Gesundheit und, sobald die Verfahren zur förmlichen Annahme abgeschlossen sind, der vom Allgemeinen Rat der Welthandelsorganisation in seinem Beschluss vom 6. Dezember 2005 vorgeschlagenen Änderung von Artikel 31 des TRIPS-Übereinkommens, die Flexibilitäten für den Schutz der öffentli-

⁴ A/68/970 und Corr.1.

chen Gesundheit vorsehen, in vollstem Umfang anzuwenden und insbesondere den Zugang zu Medikamenten für alle zu fördern und zur Gewährung von diesbezüglicher Hilfe für Entwicklungsländer zu ermutigen, und mit der Aufforderung zur breiten und raschen Annahme der Änderung von Artikel 31 des TRIPS-Übereinkommens,

in der Erkenntnis, dass der Schutz des geistigen Eigentums bei der Entwicklung neuer Medikamente wichtig sein kann,

sowie in der Erkenntnis, dass Angriffe auf Sanitäts- und Gesundheitspersonal Langzeitfolgen, darunter der Verlust von Menschenleben und menschliches Leid, verursachen, die Fähigkeit der Gesundheitssysteme zur Erbringung grundlegender lebensrettender Dienste schwächen und die Entwicklung des Gesundheitswesens zurückwerfen, und in dieser Hinsicht unter Hinweis auf die Resolution 68/101 der Generalversammlung vom 13. Dezember 2013 über die Sicherheit des humanitären Personals und den Schutz des Personals der Vereinten Nationen sowie auf die Resolution 65.20 der Weltgesundheitsversammlung vom 26. Mai 2012⁵,

feststellend, dass gegen Sanitäts- und Gesundheitspersonal gerichtete Angriffe und Drohungen oder die anderweitige Behinderung dieses Personals in der Erfüllung seiner medizinischen Aufgaben seine persönliche Sicherheit beeinträchtigen und die Integrität seiner berufsethischen Grundsätze untergraben und dass dies die Verwirklichung des Rechts auf das erreichbare Höchstmaß an körperlicher und geistiger Gesundheit erschwert und den allgemeinen Zugang zu Gesundheitsdiensten beeinträchtigt,

erneut erklärend, dass es den Mitgliedstaaten obliegt, für den Schutz der Gesundheit, der Sicherheit und des Wohlergehens ihrer Bevölkerung zu sorgen sowie die Widerstandsfähigkeit und Eigenständigkeit des Gesundheitssystems und den für eine möglichst weitgehende Verringerung der Gesundheitsgefahren und der Verwundbarkeit sowie für eine wirksame Prävention, Reaktion und Wiederherstellung bei Notsituationen und Katastrophen entscheidenden Zugang zu den Gesundheitsdiensten sicherzustellen,

mit dem Ausdruck ihrer tiefen Besorgnis über den jüngsten Ausbruch der Ebola-Viruskrankheit, der zeigt, wie vordringlich es ist, über leistungsfähige Gesundheitssysteme zu verfügen, die in der Lage sind, die Internationalen Gesundheitsvorschriften umzusetzen, vorbeugende Maßnahmen für den Pandemiefall zu treffen und eine allgemeine Gesundheitsversorgung, die den allgemeinen Zugang zu Gesundheitsdiensten fördert, zu verwirklichen, was zur Prävention und Erkennung möglicher Ausbrüche beitragen würde, sowie über motiviertes, gut ausgebildetes und entsprechend ausgestattetes Gesundheitspersonal zu verfügen, und betonend, dass die Mitgliedstaaten und andere maßgebliche Institutionen dringend alle Möglichkeiten zur Unterstützung der betroffenen Länder ausschöpfen müssen, um den Ebola-Ausbruch zu beenden, unter Hinweis darauf, wie wichtig empirisch fundierte Maßnahmen sind, um Angst, Stigmatisierung und Diskriminierung zu verhindern,

Kenntnis nehmend von den sektorübergreifenden Anstrengungen, darunter die Globale Gesundheitsschutzagenda, zur Stärkung der weltweit vorhandenen Kapazitäten zur Prävention, Erkennung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten, insbesondere durch die Förderung zukunftsfähiger und widerstandsfähiger nationaler Gesundheitssysteme, Überwachungssysteme und Bekämpfungsprotokolle,

betonend, dass das Recht auf das erreichbare Höchstmaß an körperlicher und geistiger Gesundheit, der Aufbau von widerstandsfähigen Gesundheitssystemen und Fortschritte bei der Verwirklichung der allgemeinen Gesundheitsversorgung gefördert werden, wenn Mitgliedstaaten, nichtstaatliche Akteure und Privatpersonen die Integrität und Sicherheit

⁵ Siehe World Health Organization, Dokument WHA65/2012/REC/1.

des Sanitäts- und Gesundheitspersonals bei der Erfüllung seiner Pflichten sowie der Beförderungsmittel und Einrichtungen dieses Personals achten,

im Bewusstsein der Notwendigkeit, zu verhindern, dass Gesundheitspersonal einem gefährlichen Arbeitsumfeld und gewaltsamen Zwischenfällen sowie daraus resultierender Traumatisierung jedweder Form ausgesetzt ist, beziehungsweise Abhilfe zu schaffen, beispielsweise durch eine bessere spezifische Schulung in der Verwaltung und den Dienstleistungen des öffentlichen Gesundheitswesens, im Patientenmanagement und in anderen Mechanismen zur Unterstützung des Gesundheitspersonals, um die Sicherheit, Produktivität und Effizienz dieses Personals und einen besseren Zugang zu Gesundheitsdienstleistungen sicherzustellen,

betonend, dass das Sanitäts- und Gesundheitspersonal verpflichtet ist, medizinische Leistungen kompetent, in völliger fachlicher und moralischer Unabhängigkeit, mit Mitgefühl und unter Achtung der Menschenwürde sowie in ständiger Sorge um das menschliche Leben zu erbringen und im Einklang mit seinen jeweiligen berufsethischen Grundsätzen im Interesse des Patienten zu handeln,

in Bekräftigung der Regeln und Grundsätze des humanitären Völkerrechts, einschließlich der Bestimmungen der vier Genfer Abkommen von 1949⁶ und der dazugehörigen Zusatzprotokolle von 1977⁷ und 2005⁸, soweit anwendbar, sowie des Völkergewohnheitsrechts in Bezug auf den Schutz des Sanitätspersonals und des ausschließlich medizinische Aufgaben wahrnehmenden humanitären Personals, der Beförderungsmittel und Ausrüstung dieses Personals sowie von Krankenhäusern und anderen medizinischen Einrichtungen,

sowie in Bekräftigung der Grundsätze der Menschlichkeit, der Neutralität, der Unparteilichkeit und der Unabhängigkeit bei der Bereitstellung humanitärer Hilfe und der Notwendigkeit, dass alle an der Bereitstellung humanitärer Hilfe in humanitären Notlagen, Situationen bewaffneter Konflikte und Naturkatastrophen beteiligten Akteure diese Grundsätze fördern und voll achten,

unter Missbilligung der weltweit gegen Sanitäts- und Gesundheitspersonal gerichteten Gewalthandlungen und Gewaltandrohungen in bewaffneten Konflikten und Notsituationen und betonend, dass derartige Handlungen der Entwicklung zukunftsfähiger Gesundheitssysteme und der Integrität der berufsethischen Grundsätze des Sanitäts- und Gesundheitspersonals abträglich sind,

feststellend, dass vor Ort rekrutiertes humanitäres Personal und Gesundheitspersonal besonders stark durch Angriffe gefährdet ist und die Mehrheit der Opfer unter den humanitären Helfern und Gesundheitsfachkräften ausmacht,

in der Erkenntnis, dass bewaffnete Konflikte eine der größten Gefahren für Sanitäts- und Gesundheitspersonal darstellen, sich dessen bewusst, dass dieses Personal in Situationen, die keinen bewaffneten Konflikt darstellen, Risiken ausgesetzt ist, und feststellend, dass es in der Verantwortung der einzelstaatlichen Regierungen liegt, geeignete Präventiv- und Abhilfemaßnahmen zu treffen,

⁶ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 75, Nr. 970-973. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBl. 1954 II S. 781; LGBl. 1989 Nr. 18-21; öBGBl. Nr. 155/1953; AS 1951 181 207 228 300.

⁷ Ebd., Vol. 1125, Nr. 17512 und 17513. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBl. 1990 II S. 1550; LGBl. 1989 Nr. 62; öBGBl. Nr. 527/1982; AS 1982 1362 (Protokoll I); dBGBl. 1990 II S. 1637; LGBl. 1989 Nr. 63; öBGBl. Nr. 527/1982; AS 1982 1432 (Protokoll II).

⁸ Ebd., Vol. 2404, Nr. 43425. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBl. 2009 II S. 222; LGBl. 2007 Nr. 32; öBGBl. III Nr. 137/2009; AS 2007 189.

in *Bekräftigung* der Rolle, die die Weltgesundheitsorganisation im Einklang mit ihrer Satzung als Leit- und Koordinierungsstelle für internationale Arbeiten im Gesundheitswesen wahrnimmt, und anerkennend, dass die Organisation und andere zuständige internationale Organisationen eine Schlüsselrolle dabei wahrnehmen, Mitgliedstaaten nach Bedarf und auf Antrag bei der Ausarbeitung und Durchführung von Präventivmaßnahmen zur Förderung der Sicherheit des Sanitäts- und Gesundheitspersonals und der Beförderungsmittel und Einrichtungen dieses Personals sowie der Achtung seiner jeweiligen berufsethischen Grundsätze zu unterstützen,

1. *nimmt mit Dank Kenntnis* von der Mitteilung des Generalsekretärs zur Übermittlung des Berichts der Generaldirektorin der Weltgesundheitsorganisation über globale Gesundheit und Außenpolitik⁹;

2. *fordert* die Mitgliedstaaten *nachdrücklich auf*, das Recht auf das erreichbare Höchstmaß an körperlicher und geistiger Gesundheit zu schützen, zu fördern und zu achten und die Gesundheit auf ganzheitliche Weise zu betrachten, auch unter Berücksichtigung von Gesundheitsfragen bei der Formulierung der Außenpolitik;

3. *fordert* die Mitgliedstaaten *auf*, angemessene Anreize und ein günstiges und sicheres Arbeitsumfeld zu fördern, um die Fachkräfte im Gesundheitswesen wirksam zu binden und ausgewogen zu verteilen, und den Globalen Verhaltenskodex der Weltgesundheitsorganisation für die grenzüberschreitende Anwerbung von Gesundheitsfachkräften¹⁰ als Richtschnur zu verwenden, um die Gesundheitssysteme durch einen nachhaltigen Zugang zu qualifiziertem Personal zu stärken;

4. *bittet* die Weltgesundheitsorganisation, den Mitgliedstaaten auf Antrag technische Unterstützung zum Ausbau ihrer Kapazitäten zur Bewältigung von Notlagen im öffentlichen Gesundheitswesen und zur Umsetzung der Internationalen Gesundheitsvorschriften bereitzustellen, unter besonderer Berücksichtigung der Entwicklungsländer, um Kapazitäten aufzubauen, die Gesundheitssysteme zu stärken und die finanzielle Tragfähigkeit, die Ausbildung, Einstellung und Bindung der Gesundheitsfachkräfte und den Technologietransfer zu einvernehmlich festgelegten Bedingungen zu fördern;

5. *fordert* die Mitgliedstaaten *auf*, widerstandsfähige und zukunftsfähige Gesundheitssysteme aufzubauen und zu verwirklichen, die den Übergang zu einer allgemeinen Gesundheitsversorgung so beschleunigen, dass ununterbrochene und zugängliche Dienstleistungen für die Bevölkerung gewährleistet sind, und betont, dass das Sanitäts- und Gesundheitspersonal in der Lage sein sollte, im Einklang mit den jeweiligen berufsethischen Grundsätzen und fachlichen Kompetenzen die geeignete Hilfe zu leisten, ohne dabei behindert, bedroht oder tätlich angegriffen zu werden;

6. *fordert* alle Mitgliedstaaten und alle Interessenträger *auf*, die Integrität des Sanitäts- und Gesundheitspersonals bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben im Einklang mit den jeweiligen berufsethischen Grundsätzen und fachlichen Kompetenzen zu achten;

7. *erinnert* an die Resolution 65.20 der Weltgesundheitsversammlung⁵ mit der Forderung nach Übernahme von Führungsverantwortung auf globaler Ebene bei der Entwicklung von Methoden für die systematische Erhebung von Daten zu Angriffen auf Gesundheitseinrichtungen, Gesundheitspersonal, Sanitätsfahrzeuge und Patienten in komplexen humanitären Notsituationen, in Abstimmung mit den zuständigen Organen der Vereinten Nationen, anderen maßgeblichen Akteuren und zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen und unter Vermeidung von Doppelarbeit;

⁹ A/69/405.

¹⁰ World Health Organization, Dokument WHA63/2010/REC/1, Anlage 5.

8. *verurteilt nachdrücklich* alle Angriffe auf Sanitäts- und Gesundheitspersonal, die Beförderungsmittel und Ausrüstung dieses Personals sowie auf Krankenhäuser und andere medizinische Einrichtungen und beklagt die Langzeitfolgen solcher Angriffe auf die Bevölkerung und die Gesundheitssysteme der betroffenen Länder;

9. *fordert mit Nachdruck* die volle Achtung der Regeln und Grundsätze des humanitären Völkerrechts, einschließlich der Bestimmungen der vier Genfer Abkommen von 1949⁶ und der dazugehörigen Zusatzprotokolle von 1977⁷ und 2005⁸, soweit anwendbar, betont die nach dem humanitären Völkerrecht und den geltenden innerstaatlichen rechtlichen und sonstigen Vorschriften bestehende Verpflichtung, Sanitätspersonal und ausschließlich medizinische Aufgaben wahrnehmendes humanitäres Personal, die Beförderungsmittel und Ausrüstung dieses Personals sowie Krankenhäuser und andere medizinische Einrichtungen unter allen Umständen zu achten und zu schützen, verweist in dieser Hinsicht auf die Rolle der innerstaatlichen Rechtsrahmen und anderer geeigneter Maßnahmen zur Förderung der Sicherheit und des Schutzes dieses Personals und fordert die Staaten nachdrücklich auf, wirksame Maßnahmen zur Prävention und Bekämpfung von Gewalt gegen dieses Personal zu erarbeiten;

10. *fordert* die Mitgliedstaaten *nachdrücklich auf*, im Einklang mit den Verpflichtungen nach den einschlägigen Bestimmungen des humanitären Völkerrechts, einschließlich des Rechts auf das erreichbare Höchstmaß an körperlicher und geistiger Gesundheit, den gleichen Zugang zu Gesundheitsdiensten zu fördern und das Sanitäts- und Gesundheitspersonal zu achten und vor Behinderung, Bedrohung und tätlichen Angriffen zu schützen;

11. *bittet* die Weltgesundheitsorganisation und andere zuständige internationale Organisationen, ihre Kapazitäten zur Unterstützung der Mitgliedstaaten auszubauen, unter anderem durch Forschungsförderung, und auf Antrag durch technische Zusammenarbeit und andere Mittel geeignete Präventivmaßnahmen zu erarbeiten, um die Sicherheit und den Schutz des Sanitäts- und Gesundheitspersonals sowie der Beförderungsmittel und Einrichtungen dieses Personals zu verbessern und zu fördern, die Widerstandsfähigkeit der Gesundheitssysteme zu stärken und die wirksame Umsetzung der allgemeinen Gesundheitsversorgung zu fördern;

12. *stellt fest*, dass nach wie vor Herausforderungen auf dem Gebiet der globalen Gesundheit bestehen, die anhaltende Aufmerksamkeit verlangen, und dass daher die Zusagen zur Stärkung der weltweiten Entwicklungspartnerschaft dringend eingehalten werden müssen, und in dieser Hinsicht insbesondere unter Betonung der Nord-Süd-Zusammenarbeit und der Bedeutung der Süd-Süd-Zusammenarbeit, der Dreieckskooperation und der Weitergabe bewährter Verfahrensweisen sowie des Aufbaus von Kapazitäten und des Technologietransfers zu einvernehmlich festgelegten Bedingungen bei der Bekämpfung von Ungleichheiten im Gesundheitsbereich im Kontext der Armutsbeseitigung und der nachhaltigen Entwicklung, im Einklang mit den nationalen Prioritäten;

13. *fordert* die Mitgliedstaaten *nachdrücklich auf*, gegebenenfalls in Zusammenarbeit mit den zuständigen internationalen Organisationen und maßgeblichen nichtstaatlichen Akteuren wirksame Präventivmaßnahmen zu erarbeiten, um die Sicherheit und den Schutz des Sanitäts- und Gesundheitspersonals sowie die Achtung seiner jeweiligen berufsethischen Grundsätze zu verbessern und zu fördern, darunter unter anderem

a) klare und allgemein anerkannte Definitionen und Normen zur Identifizierung und Kennzeichnung des Sanitäts- und Gesundheitspersonals, der Beförderungsmittel und Einrichtungen dieses Personals;

b) konkrete und geeignete Ausbildungsmaßnahmen für Sanitäts- und Gesundheitspersonal, staatliche Bedienstete und die gesamte Bevölkerung;

c) geeignete Maßnahmen zum physischen Schutz des Sanitäts- und Gesundheitspersonals und der Beförderungsmittel und Einrichtungen dieses Personals;

d) andere geeignete Maßnahmen wie etwa nationale Rechtsrahmen, soweit erforderlich, um Gewalt gegen Sanitäts- und Gesundheitspersonal wirksam zu bekämpfen;

e) Erhebung von Daten über die Behinderung oder Bedrohung von Gesundheitsfachkräften sowie über tätliche Angriffe auf sie;

14. *ersucht* den Generalsekretär, in enger Zusammenarbeit mit der Generaldirektorin der Weltgesundheitsorganisation einen Bericht über den Schutz der Gesundheitsfachkräfte vorzulegen und darin die Erfahrungen der Mitgliedstaaten zusammenzustellen und zu analysieren sowie Handlungsempfehlungen für maßgebliche Interessenträger, einschließlich geeigneter Präventivmaßnahmen, zu formulieren.

*69. Plenarsitzung
11. Dezember 2014*